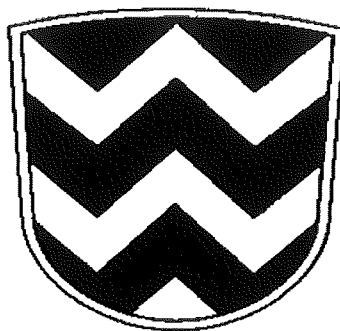


1.12.81



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Gebührenreglement

2009

mit Änderungen auf den 1. Januar 2011
mit Änderungen auf den 1. Januar 2013
mit Änderungen auf den 1. Januar 2014
mit Änderungen auf den 1. Juli 2014

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Gebührenreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt gestützt auf Art. 4 der Gemeindeverfassung folgendes

Gebührenreglement

1. Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Walkringen (nachgenannt Gemeinde) erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post-, Telefonskosten, Fotokopien, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung /
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) bei Aufwendungen durch externe Fachbüros: gemäss Honorarrechnungen

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin ganz oder teilweise davon absehen.

Beweislast

Art. 8

Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.

Inkasso

Art. 9

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde nach vorheriger Mahnung geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss	Art. 10 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 11 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 12 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 13 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 14 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 15 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. ³ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

Erbrecht

Siegelungswesen	Art. 16	
	¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II

	² Verfügungssperren	Aufwandgebühr II
Letztwillige Verfügungen	Art. 17	
	¹ Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	² Einladung zur Eröffnung, pro Person	Fr. 5.00
	³ Mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Auszug, pro Seite	Fr. 2.00
	⁵ Publikation Erbenruf	Aufwandgebühr I
	⁶ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde (Testamentsbescheinigung)	Fr. 20.00
	⁷ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 18

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Adressauskünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle ¹	Fr. 10.00
⁴ Bearbeiten von Gesuchen um Erteilung eines Führer- und Lernfahrausweises aller Kategorien ²	Fr. 5.00

Art. 19

¹ Einbürgerungsgebühr allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KbüG	Aufwandgebühr II

¹ neu eingefügt mit GV-Beschluss 03.06.2013

² neu eingefügt mit GV-Beschluss 03.06.2013

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche
gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

gratis

⁴ Für die Organisation und Durchführung des
Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde
eine Gebühr von Fr. 260.00 bis 390.00 ³

⁵ Für den Besuch des Einbürgerungskurs
gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich
Lehrmittel und Bestätigung, Fr. 260.00 bis
390.00 ⁴

⁶ für die Sprachstandanalyse gemäss Art.
11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und
Bestätigung, Fr. 125.00 bis Fr. 250.00 ⁵

Ausweise

Art. 20

... ⁶

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel
mit alkoholischen Geträn-
ken

Art. 21

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbege-
setz (BSG 935.11) im Rahmen eines Bau-
bewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss
Art. 27 ff Gebühren-
reglement

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbe-
willigung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwal-
tungszwang

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 22

¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrich-
tungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsa-
lons

Aufwandgebühr I

³ Neu eingefügt mit GV-Beschluss 25.11.2013

⁴ Neu eingefügt mit GV-Beschluss 25.11.2013

⁵ Neu eingefügt mit GV-Beschluss 25.11.2013

⁶ Aufgehoben mit GV-Beschluss 29.11.2010

	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 23 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Lotterie ⁷	Art. 24 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 25 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein oder Waffentragbewilligung (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 26 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
Amts- und Vollzugshilfen ⁸	Art. 26 a Zustellungen jeglicher Art an Schuldner (Zahlungsbefehle, Gerichtsurkunden, etc.), Vor- und Zuführungen	Aufwandgebühr II

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche ma-	

⁷ Fassung vom 29.11.2010

⁸ neu eingefügt mit GV-Beschluss 03.06.2013

	terielle Mängel	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungs-Behörde)	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungs-Behörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikationen	Fr. 50.00 Zusätzlich Kosten der Publikationsorgane
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwand Feueraufseher
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwand Energieberatungsstelle
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss	Fr. 30.00
	j) ARA-Anschlussbewilligung	Fr. 30.00
	h) Strassenbau- und Aufbruchbewilligung	Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung	Art. 30	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungs-Behörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gem. Art. 29 Abs. 7

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
------------------------------------	---	---

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
---------------------------	---	-----------

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	---	------------------

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
-----------	---	-----------

Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung), Korrespondenz bei nicht Einhalten von Vorschriften	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages	Gemäss Honorarrechnung externe Fachbüros
---------	---	--

Aussergewöhnliche
Bauvorhaben

Art. 38.1

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Gemäss Honorarrechnung externe Fachbüros

Externes Bauinspektorat

Art. 38.2

Beurteilung von Baugesuchen durch externes Bauinspektorat, inkl. Baukontrollen, Bauabnahmen und Verfahrensbegleitungen

Gemäss Honorarrechnung externe Fachbüros

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 39

¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.00

² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 40

¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.00

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes

Fr. 50.00

Hundetaxe ⁹

Art. 40a

¹ Die Gemeinde erhebt eine jährliche Hundetaxe gestützt auf das kantonale Hundegesetz.
¹⁰

² Taxpflichtig sind alle Hundehalter, welche am 1. August des jeweiligen Jahres in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 60.00 und Fr. 120.00 im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Ausnahmen von der Taxpflicht sind im kantonalen Hundegesetz geregelt. ¹¹

⁹ neu eingeführt mit GV-Beschluss 03.06.2013

¹⁰ Art. 13 Abs 4 Hundegesetz vom 27.03.2012

¹¹ Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz vom 27.03.2012

Datenschutz

Art. 41¹²

¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet. Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 42

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 43

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private auf Ersuchen Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 44

¹ Mahnung Fr. 20.00

² Verfügung Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 45

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 46

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

¹² Fassung vom 29.11.2010

Art. 47

¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 13. Dezember 1999 auf.

³ Die Änderungen „2010“ treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

⁴ Die Änderungen „2013“ treten rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

⁵ Die Änderungen „2014“ treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

⁶ Die Änderungen „2014“ treten auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

P. Stucki

Die Sekretärin:

J. Thierstein

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3. Mai 2013 bis 3. Juni 2013 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen vom 1. und 28. Mai 2014 (Nrn. 18 und 22) bekannt gegeben.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Walkringen, 04. August 2014

Die Gemeindeschreiberin:

J. Thierstein